

Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Bad Driburg (Kurbeitragsatzung) vom 03.01.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90) und der §§ 4, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Kurbeitragsatzung der Stadt Bad Driburg beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Aufgrund der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30.11.1971 (GV.NW S. 378) hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 26.04.1974 die Stadt Bad Driburg als Kurort staatlich anerkannt und ihr die Artbezeichnung „Heilbad“ verliehen. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken innerhalb des anerkannten Kurgebietes bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Bad Driburg einen Kurbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung. Die Vorschriften über die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleiben unberührt.
- (2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, Kureinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 in Anspruch zu nehmen. Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen genutzt werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

- (1) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist der als Kurort anerkannte Teil des Stadtgebietes (Kurgebiet).
- (2) Die räumliche Abgrenzung des anerkannten Kurgebietes der Stadt Bad Driburg ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt und erläutert.

§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kurbeitragspflichtig ist, wer im Kurgebiet Unterkunft nimmt, ohne in ihm seine Hauptwohnung im Sinne der §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils gültigen Fassung zu haben (Ortsfremde).

Unterkunft im Kurggebiet nehmen auch Zweitwohnungsinhaber und Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten etc. im Erhebungsgebiet übernachten.

- (2) Kureinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind solche Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen im Kurggebiet, die insbesondere im Rahmen einer Kur zur Erhaltung oder Wiederherstellung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit genutzt werden, vornehmlich solche Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Anwendung von Heilmitteln oder balneophysischen Therapien dienen oder die zur Erzielung der Kurzwecke ergänzend beitragen, indem sie dem Aufenthalt, der körperlichen Betätigung oder der Unterhaltung der Kurgäste zugutekommen.
- (3) Von der Pflicht zur Zahlung eines Kurbeitrages sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Begleitung kurbeitragspflichtiger Aufsichtspersonen.
 - b) Personen, die als Besucher einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Person unentgeltliche Aufnahme finden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen.
 - c) ortsfremde Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes, zu Schul- bzw. Ausbildungszwecken oder zur Leistung des Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes im Kurggebiet aufhalten.
 - d) Personen, die aufgrund psychischer oder physischer Krankheiten ihre Unterkunft nicht verlassen können und deshalb zur Inanspruchnahme jeglicher Kureinrichtungen nicht in der Lage sind und dies durch amtliche (z.B. durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen RF) oder ärztliche Bescheinigung nachweisen.
- (4) Die Kurbeitragspflichtigen haben gegenüber der Stadt Bad Driburg bzw. den Unterkunftsgebern im Sinne des § 7 dieser Satzung die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Die Kurbeitragspflichtigen haben alle für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten zusammen als ein Tag. Wird eine Kurkarte für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt, so gilt sie unabhängig von der Dauer der Beitragspflicht für die Zeit, für die sie ausgestellt ist. Die Kurbeitragsschuld wird am Tage des Entstehens der Kurbeitragspflicht fällig.
- (2) Der Kurbeitrag ist unmittelbar nach der Ankunft im Erhebungsgebiet zu entrichten. Für den Fall, dass der Kurbeitragspflichtige Unterkunft bei einem der in § 7 bestimmten Unterkunftsgeber nimmt, soll die Beitragspflicht durch Leistung an den Unterkunftsgeber erfüllt werden.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Die Höhe des Kurbeitrages ergibt sich aus dem Tarifanhang zu dieser Kurbeitragssatzung (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kurbeitrag ist umsatzsteuerpflichtig und schließt die gesetzliche Mehrwertsteuer nach dem jeweils geltenden ermäßigten Steuersatz ein.
- (2) Der ermäßigte Kurbeitrag für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. nach dem Tarifanhang zu dieser Satzung gilt nur bei Vorlage eines gültigen amtlichen Nachweises.
- (3) Soweit es besondere Belange des Kurortes rechtfertigen, kann die Stadt Bad Driburg Sondervereinbarungen über die Einziehung des Kurbeitrages abschließen (z.B. mit den Kurkliniken). Zulässig ist insbesondere eine Einziehung und Entrichtung eines pauschal errechneten Kurbeitrages durch einen Einziehungspflichtigen im Sinne des § 7. Hierbei bleibt die in Anlage 2 dieser Satzung dargelegte Höhe des Kurbeitrages unberührt. Eine Sondervereinbarung muss zur Sicherung einer gerechten Festsetzung und Erhebung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3a) KAG NRW i.V.m. § 85 AO
 - a) eine Grundlage für die Berechnung der Höhe und
 - b) einen Berechnungszeitraum, der nicht länger als ein Monat sein darf, enthalten. Diese Berechnungsgrundlagen müssen spätestens mit Ablauf eines Jahres evaluiert werden. Die Pflichten aus § 7 bleiben unberührt.
- (4) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes Aufenthaltes erhoben, höchstens jedoch für 42 Tage pro Kalenderjahr.

§ 6 Kurkarten

- (1) Zum Nachweis der Zahlung des Kurbeitrags werden Kurkarten ausgestellt. Die Kurkarten berechtigen zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, insbesondere der Kuranlagen sowie zum Besuch der regelmäßig stattfindenden Kurkonzerte und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, soweit nicht besondere Eintrittsgelder erhoben werden.

Kurkarten werden auf den amtlichen Vordrucken der Stadt Bad Driburg durch die Unterkunftsgeber gemäß § 7 Abs. 3 oder 4 erstellt. Die in § 7 bestimmten Unterkunftsgeber sind berechtigt und verpflichtet, die Zahlung des Kurbeitrags durch Ausstellung von Kurkarten zu bestätigen.

- (2) Die Stadt Bad Driburg kann sich für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe der Kurkarten und Verwaltung der Kurbeitragsveranlagung Dritter bedienen.

Hierzu gehören insbesondere die Entgegennahme und Überprüfung von Meldungen der Unterkunftsgeber nach § 7 dieser Satzung.

- (3) Kurkarten werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt, sind nicht übertragbar und gelten für die angegebene Zeit.
- (4) Wer eine ungültige Kurkarte benutzt oder seine Kurkarte einer anderen Person überlässt, ist zum Ersatz des der Stadt Bad Driburg entstehenden Schadens verpflichtet.

Ersatzpflichtig ist auch derjenige, der eine Kurkarte missbräuchlich benutzt.

- (5) Der Verlust von Kurkarten ist der Stadt Bad Driburg unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Unterkunftsgeber - Meldepflicht, Einziehungspflicht, Haftung

- (1) Wer im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Personen gegen Entgelt beherbergt ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das Entgelt für die Unterkunft durch Dritte, z.B. Sozialversicherungsträger, geleistet wird, auch im Rahmen einer pauschalierten Berechnung. Unterkunftsgeber in diesem Sinne ist auch, wer als Grundeigentümer entgeltlich Unterkunftsöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, auch Fahrzeugen oder Zelten, gewährt.
- (2) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die für die Kurbeitragserhebung erforderlichen Daten, d.h. Personalien (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) sowie die weiteren zur Erhebung des Kurbeitrags erforderlichen Angaben (Ankunfts- und Abreisetag, soweit vorliegend auch Angaben und Nachweise zu Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen) der bei ihm verweilenden ortsfremden Personen spätestens am Ankunfts- tag zu erfassen und innerhalb des aus Abs. 5 geregelten Zeitraums auf den von der Stadt Bad Driburg vorgegebenen Wegen an diese zu übermitteln. Änderungen, insbesondere veränderte Abreisedaten, sind der Stadt Bad Driburg unverzüglich mitzuteilen und die Kurkarte ist durch den Unterkunftsgeber entsprechend zu ändern und der veränderte Kurbeitrag zu vereinnahmen.
- (3) Die Stadt Bad Driburg kann mit Unterkunftsgebern vertragliche Regelungen schließen, auf Grund deren die Unterkunftsgeber für die nach Abs. 2 und Abs. 7 erforderlichen Mitwirkungen einen elektronischen Zugang der Stadt Bad Driburg nutzen können. Die abzuschließenden Verträge müssen Einzelheiten zu den einzuhaltenden technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben enthalten. Der personalisierte elektronische Zugang soll die Eingabe der Daten und die Übermittlung an die Stadt Bad Driburg sowie die Erstellung von Kurkarten auf Vordrucken, die von der Stadt Bad Driburg zur Verfügung gestellt werden, ermöglichen.
- (4) Soweit nicht das automatisierte Verfahren gemäß Abs. 3 Anwendung findet, ist die Meldung nach Abs. 2 sowie die Erstellung von Kurkarten anhand der von der Stadt Bad Driburg bereit gestellten Formulare vorzunehmen.
- (5) Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, die nach Abs. 2 erforderlichen Meldungen bis zum 15. Kalendertag des auf den Unterkunftsbeginn folgenden Monats bei der Stadt Bad Driburg einzureichen.
- (6) Die für die gemäß Abs. 2 und Abs. 7 erforderlichen Mitwirkungen gefertigten Ausdrucke der Formulare ohne die herausgetrennte Kurkarte (Verfahren nach Absatz 3) bzw. die gefertigten Durchschriften der Kurkarte (Regel-Verfahren nach Absatz 5) sind für 5 Jahre ab Beendigung des Aufenthalts des Kurbeitragspflichtigen durch den Unterkunftsgeber aufzubewahren und der Stadt Bad Driburg auf Verlangen prüffähig zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Kurbeitrag ist durch den Unterkunftsgeber von den kurbeitragspflichtigen Personen bei Fälligkeit sofort einzuziehen und bis zum 15. Kalendertag des auf den Unter-

kunftsbeginn folgenden Monats an die Stadt Bad Driburg abzuführen.

Als Bestätigung der Zahlung wird durch den Unterkunftsgeber eine Kurkarte gemäß Abs. 3 bzw. Abs. 4 ausgestellt und dem Beitragspflichtigen übergeben. Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Stadt Bad Driburg sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein besonderer Heranziehungsbescheid durch die Stadt Bad Driburg.

- (8) Der Unterkunftsgeber bzw. Meldepflichtige hat ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Meldepflichtigen, Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname der beherbergten Person sowie Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- bzw. Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Stadt Bad Driburg oder ihren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Dabei sind die zur Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen sind Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Das Gästeverzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Beauftragte der Stadt Bad Driburg sind berechtigt, die Belegung des Hauses zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung durch Unterschrift des Unterkunftsgebers bestätigen zu lassen.

- (9) Der Unterkunftsgeber haftet gemäß § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gegenüber der Stadt Bad Driburg für den Kurbeitrag. Die sich aus dieser Haftung ergebenden Zahlungspflichten können durch Bescheid der Stadt Bad Driburg geltend gemacht werden.
- (10) Die Unterkunftsgeber müssen ihren Gästen die Einsichtnahme in die Kurbeitragsatzung ermöglichen.

§ 8 Vollstreckung und Zuwiderhandlungen

- (1) Der Kurbeitrag kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156) in der zurzeit gültigen Fassung beigetrieben werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 KAG NRW handelt,
- a) wer seine Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung verletzt,
 - b) wer entgegen § 6 dieser Satzung Kurkarten anderen Personen überlässt oder Kurkarten missbräuchlich benutzt,
 - c) wer vorsätzlich oder leichtfertig einen nicht gerechtfertigten Abgabenvorteil dadurch erlangt, dass er, ohne von der Kurbeitragspflicht befreit zu sein, sich im Kurgebiet aufhält, ohne den Kurbeitrag zu entrichten,
 - d) wer als Kurbeitragspflichtiger nach § 3 der Satzung die Pflichten nach § 3 Abs. 5 der Satzung verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I. S.

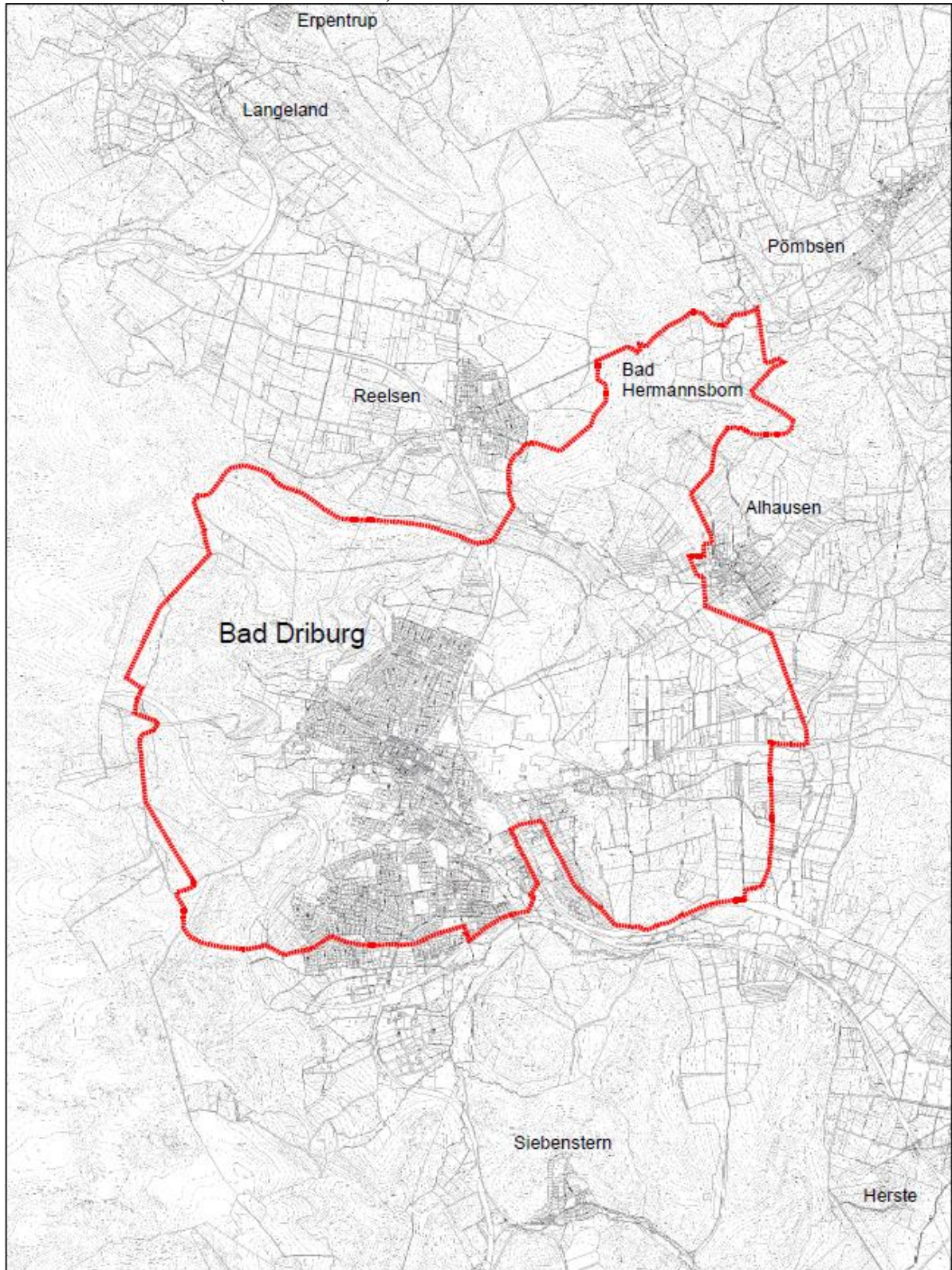
481) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisher geltende Kurbeitragssatzung außer Kraft.

Anlage 1

- a) Zeichnerische Darstellung des Kurgebietes der Stadt Bad Driburg auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16.07.1998 (I B 6 – 0531.05)



Kurgebiet der Stadt Bad Driburg auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16.07.1998 (I B 6 – 0531.05)

Übersichtskarte
M 1:25.000

b) Kurzebietsgrenzbeschreibung für die Stadt Bad Driburg auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16.07.1998 (I B 6 – 0531.05)

Im Norden: Von der Gemeindegrenze Bad Driburg/Alhausen in östlicher Richtung entlang des Wanderweges „Dörensieksgraben“ bis zur Einmündung der Landstraße L 954; die Landstraße L 954 kreuzend in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Flächen Gemarkung Reelsen, Flur 10, Flurstücke 182 und 176, bis hin zum „Aabach“ von dort abknickend in östlicher Richtung entlang der Straße „Zum Aabach“ und entlang des in Verlängerung weitergehenden Wanderweges am Nordwesthang des Reelser Kronenrückens bis zur Einmündung in die Straße „Im Lerchenfeld“ (Kreisstraße 9); von dort nach Nordosten abknickend entlang der Kreisstraße 9 bis zur Ostgrenze des Grundstückes Gemarkung Pömbesen, Flur 7, Flurstück 239.

Im Osten: Von der Kreisstraße 9 nach Süden abknickend entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Gemarkung Pömbesen, Flur 7, Flurstücke 239, 240 und 241 und von dort weiterführend, entlang der Westgrenze des Grundstückes Gemarkung Pömbesen, Flur 7, Flurstück 244 bis zur Wegeparzelle Flur 7, Flurstück 158/86; von dort nach Osten abknickend entlang der Wegeparzelle Gemarkung Pömbesen, Flur 7, Flurstück 158/86 bis zur Einmündung in den Wanderweg Alhausen/Hermannsborn/Pömbesen; von dort nach Südwesten abknickend entlang des Wanderweges Alhausen/Hermannsborn/Pömbesen, entlang der Straße „Auf der Thingstätte“ bis zum Ortsrand der bebauten Ortslage; von dort dem Westrand der bebauten Ortslage folgend bis zum Kreuzungspunkt der Elektroversorgungsleitung der Paderborner Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG; von dort nach Südosten abknickend, dem Trassenverlauf der Elektroversorgungsleitung der Paderborner Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG folgend, bis zum Umspannwerk der Paderborner Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG an der Kreisstraße 9; von dort in südlicher Richtung der Kreisstraße folgend, bis zur Einmündung mit der Kreisstraße 18; von dort nach Westen abknickend, der Kreisstraße 18 auf einer Länge von ca. 300 m folgend, bis hin zur Einmündung eines Wirtschaftsweges; in Höhe dieser Einmündung dem Wirtschaftsweg in südlicher Richtung folgend, bis hin zur Bahnlinie Altenbeken/Bad Driburg/Höxter; der Bahnlinie Altenbeken/Bad Driburg/Höxter auf der Nordseite in westlicher Richtung folgend, bis zur Von-Vincke-Straße in Höhe des „Rommenhöllereck“.

Im Süden: Vom „Rommenhöllereck“ in nördlicher Richtung entlang der „Von-Vincke-Straße“ bis zur Einmündung „Hufelandstraße“; von dort nach Westen abknickend entlang der „Hufelandstraße“, der „Brakeler Straße“ und der Bahnlinie Altenbeken/Bad Driburg/Höxter kreuzend, bis zur „Bahnhofstraße“; von dort in südlicher Richtung abknickend entlang der „Bahnhofstraße“ bis zum „Katzohlbach“; von dort in südlicher Richtung abknickend entlang des „Katzohlbach“ bis zum Durchlass am Wanderweg „Sachsenring“; von dort in westlicher Richtung abknickend des Wanderweges „Sachsenring“ bis zum Kreuzungsbauwerk des Wanderweges „Sachsenring“ mit der Bundesstraße 64; der Bundesstraße 64 auf der Nordseite in westlicher Richtung folgend, bis hin zur Straße „Lindenweg“, von dort nach Norden abknickend, bis hin zur Kreuzung mit dem „Sulburgring“, von dort in westlicher Richtung abknickend entlang des „Sulburgring“, die „Dringenberger Straße“ (L 954) kreuzend, weiter in westlicher Richtung entlang des „Arnold-Janssen-Ring“ bis zur Einmündung der Straße „Garthausen“, weiter in westlicher Richtung entlang der Straße „Garthausen“ bis zur Einmündung der Straße „Alter Graben“, die Straße „Alter Graben“ weiter in westlicher Richtung bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges parallel zum „Hilgenbach“; in westlicher Richtung weiterführend entlang dieses Wirtschaftsweges die Bundesstraße 64 kreuzend, bis zum „Eggeweg“.

Im Westen: Von der Einmündung dieses Wirtschaftsweges in den „Eggeweg“ nach Norden abknickend entlang dem „Eggeweg“ die Kreisstraße 18 und die Bundesstraße 64 kreuzend, bis zur Gemeindegrenze Bad Driburg/Altenbeken; von dort nach Nordwesten abknickend entlang der Gemeindegrenze Bad Driburg/Altenbeken bis zum Wanderweg „Dörensieksgraben“.

Anlage 2

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes (§ 4 der Satzung) bemessen und beträgt einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer

1.	pro Person und Aufenthaltstag	3,10 €
2.	abweichend von Ziffer 1 je Person und Aufenthaltstag (die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Aufenthaltsbeginn nachzuweisen)	
	a) für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. bei Vorlage eines amtlichen Ausweises	2,40 €

Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2018 (s. TOP B 3) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, den 03.01.2019

Der Bürgermeister
gez. Burkhard Deppe

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Bad Driburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 03.01.2019

Der Bürgermeister
gez. Burkhard Deppe